

...einfach klar geregelt – unsere Satzung!



## Beitragsordnung

der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

### Allgemeines

Aufgrund § 8 der Satzung der MSV hat die Delegiertenversammlung die Beitragsordnung wie folgt gefasst.

### Beiträge

Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge

	monatlich	vierteljährlich
<b>Vereinsbeitrag:</b>		
für Erwachsene	11,50 €	34,50 €
für Kinder / Jugendliche bis 21 Jahre	9,00 €	27,00 €
<b>Ermäßigter Beitrag:</b>		
Ruhensbeitrag	1,00 €	3,00 €
für Passive ab 60 Jahre	5,00 €	15,00 €
für Familien	24,00 €	72,00 €
für Kleinfamilien	18,00 €	54,00 €
Sozialsatz	6,00 €	18,00 €

Daneben wird für die Teilnahme am Sportangebot ein Abteilungs- bzw. Zusatzbeitrag erhoben. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, so wird für jede Abteilung der Abteilungsbeitrag fällig. Die Festlegung der Abteilungs- bzw. Zusatzbeiträge erfolgt durch die jeweilige Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand. Sämtliche Veränderungen des Sportaufkommens, oder der Abteilungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich durch das Mitglied mitzuteilen. Die jeweiligen Abteilungs- bzw. Zusatzbeiträge sind u. a. auf der Vereinshomepage aufgelistet.

In einzelnen Abteilungen können Einmalbeiträge für Pässe, Jahressichtmarken, Sonderangebote etc. anfallen.

Kann ein Mitglied keiner Abteilung zugeordnet werden, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 1,50 € bei Jugendlichen sowie 3,00 € bei Erwachsenen erhoben. Ausschlaggebend sind dabei die der Geschäftsstelle bekannten Daten.

**Grundsätzlich gilt der normale Beitrag für Kinder / Jugendl. bzw. Erwachsene oder Familien .** Die Einstufung in eine günstigere Beitragsart erfolgt auf Antrag des Mitgliedes ab dem Antragsmonat. Gelegentliche Stundenausfälle (z.B. kurzfristige Erkrankungen, gesetzl. Feiertage, Schulferien und von Mitgliedern nicht in Anspruch genommene Übungsstunden) begründen keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig pro Person 15,00 € / Familien 30,00 €. Für Verordnungsmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

### Sozialsatz

Auf schriftlichen Antrag erhalten Empfänger von Sozialleistungen mit Ausnahme derjenigen, die das Bildungspaket (BUT) in Anspruch nehmen, einen ermäßigten Beitrag. Darüber hinaus kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, über das Vorliegen der Gründe für die Beitragsermäßigung Auskunft zu erteilen und nachzuweisen. Die Ermäßigung wird für den Zeitraum von einem Jahr gewährt. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.

### **Sonderregelungen**

Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Abteilungsbeitrag befreit. Dies gilt jedoch nicht für Kursbeiträge.

Zu einer Familie gehören in einer Wohngemeinschaft lebende Ehe- und Lebenspartner/ Erziehungsberechtigte und ihre Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Kleinfamilien bestehen aus einem Erwachsenen und einem Kind in einer Wohngemeinschaft oder ab drei Kindern einer Familie unter 22 Jahren. Kinder scheiden mit Vollendung des 21. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus und werden automatisch als Einzelmitglieder weiter geführt. Gastschüler können auf Antrag bis zum 21. Lebensjahr in die bestehende Familienmitgliedschaft der Gastfamilie, befristet für ein Jahr, aufgenommen werden.

Weiterhin kann der Familienbeitrag für Schwerbehinderte ohne Altersbegrenzung berücksichtigt werden, wenn laufende Kindergeldzahlungen nach §2 Abs. 2 Ziffer 3 1.Halbsatz des Bundeskindergeldgesetzes an ein berechtigtes Familienmitglied nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind der Geschäftsstelle vorzulegen.

Kinder unter 5 Jahre sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit, wenn mindestens ein Elternteil vollzahlendes Mitglied ist. Dies gilt jedoch nicht für die Abteilungs-, Zusatzbeiträge und Kursgebühren.

Kann ein Mitglied aufgrund von längerfristigen Auslandsaufenthalten, auswärtigem Studium o.ä. nicht aktiv am Vereinssport teilnehmen, so kann er ab dem dritten Monat mit dem Ruhensbeitrag geführt werden. Diese Regelung gilt für max. 18 Monate und kann auf Antrag verlängert werden. Entsprechende Nachweise sind der Geschäftsstelle vorzulegen.

Eine passive Mitgliedschaft bei Erkrankung ab dem 3. Monat ist schriftlich zu beantragen. Ein ärztliches Attest ist einzureichen. Eine Rückführung in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationspartnern Sonderkonditionen einzuräumen.

### **Kurzzeitmitgliedschaften**

Personen, die das Angebot der Möllner Sportvereinigung nicht ständig nutzen wollen, z.B. Kurgäste, Verordnungsmitglieder, auswärtige Besucher von Lehrgängen oder Fachschulen, und Personen, die zeitlich begrenzte Kursangebote der Möllner Sportvereinigung nutzen wollen, können Kurzzeitmitglieder werden.

Eine saisonbedingte Begrenzung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Eine bestehende Mitgliedschaft kann nicht in eine Kurzzeitmitgliedschaft umgewandelt werden.

Für Kurzzeitmitglieder errechnet sich der Beitrag nach dem Mitgliedsbeitrag für Erwachsene und der Dauer der Mitgliedschaft (mindestens 3 Monate) zuzüglich der Aufnahmegebühr und etwaiger Abteilungs- und Zusatzbeiträge.

Angefangene Monate werden als ganzer Monat berechnet. Der gesamte Beitrag ist bei Eintritt in einer Summe fällig.

Die Umwandlung einer Kurzzeitmitgliedschaft in eine „Vollmitgliedschaft“ ist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden dabei angerechnet.

Verordnungsmitglieder, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung ausschließlich an einem dafür vorgesehenen Reha-Sportangebot teilnehmen, sind für die Dauer der Verordnung von der Vereinsbeitragspflicht befreit. Verordnungsmitglieder zahlen die für sie jeweilig gültigen monatlichen Zusatzbeiträge. Eine Zuordnung der Sportgruppen erfolgt anhand der ausgestellten ärztlichen Verordnung. Es wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 € je Verordnung erhoben, dies gilt auch für Folgeverordnungen. Soweit daneben auch andere Sportangebote wahrgenommen werden, besteht die Beitragspflicht unabhängig von der Verordnung fort.

## ...einfach klar geregelt – unsere Satzung!

### **Zahlung der Beiträge**

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch das SEPA Lastschriftmandat. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € monatlich erhoben, insofern dem Verein kein gültiges SEPA Mandat erteilt wird.

Eine gesonderte Rechnungserstellung erfolgt nicht. Vereinsmitglieder können Beiträge monatlich oder quartalsweise entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Beiträge werden im Voraus vom Girokonto des Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreters eingezogen. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung zum jeweils 01. des Monats. Quartalsweise Abbuchungen erfolgen zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07. und zum 01.10. des jeweiligen Jahres. Bei neu eingetretenen Mitgliedern erfolgt der erste Einzug am ersten Werktag des Monats, der auf den Eintritt folgt. **Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich durch das Mitglied mitzuteilen.**

### **Mahngebühren und Rückbuchungskosten**

Mahngebühren werden erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 4,00 € pro Erinnerung. Besondere Kosten der Beitragserhebung, z.B. Rückbuchungskosten des Geldinstituts, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluß der Delegiertenversammlung am **23. September 2021** mit dem **24.09.2021** in Kraft.